



Thomas Wicht
Sicherheitsbeauftragter
Fußball-Verband Mittelrhein e.V.
Tel. 0172-2430005

Leitfaden für die Sicherheit im Amateurfußball

für Vereine im Fußball-Verband Mittelrhein

Stand: November 2023

Erstellt durch Thomas Wicht
(Sicherheitsbeauftragter FVM)

Dieser Leitfaden enthält Empfehlungen und Anregungen.
Die Umsetzung ist nicht verbindlich!

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	4
1. Allgemeines	5
2. Prävention als wichtiger Baustein	6
2.1 Deeskalation fängt lange vor einem Spiel an	6
2.2 Verantwortung von Team- und Vereinsverantwortlichen.....	6
2.3 Welche Maßnahmen könnten die Verantwortlichen treffen?	6
2.4 Evaluierung der getroffenen Maßnahmen in regelmäßigen Abständen	8
2.5 Was können die Verantwortlichen des Vereins noch tun?	8
3. Verantwortlichkeit des Vereins-Veranstalter	8
3.1 Was bedeutet das in der Praxis für Sie als Veranstalter?	9
3.2 Welche weiteren Pflichten ergeben sich für den Verein?	9
3.3 Welche Maßnahmen sollten getroffen werden?	10
4. Sicherheitsbeauftragte*r (SiBe) des Vereins	12
5. Ordnungsdienst	12
5.1 Aufgabe des Ordnungsdienstes	14
5.1.2 Überwindung der Spielfeldumfriedung	15
5.1.3 Beschädigungen der Einrichtungen auf der Sportstätte	15
5.1.4 Sonstige Aufgaben des Ordnungsdienstes	15
5.2 Ausbildung der Ordner*innen	16
6. Fanbeauftragte	17
7. Stadionordnung	17
8. Informationsblatt Sicherheit	17
8.1 Pyrotechnik	19
9. Sanitätsdienst	20
10. Verkehrslenkung/Anreise/Parkplätze.....	20
11. Beschallung/Lautsprecherdurchsagen.....	21
12. Trennung von Zuschauer*innen	21
13. Flucht- und Rettungswege.....	21
13.1 Fluchtwege/Fluchttore.....	21
13.2 Rettungswege	22
14. Kamera- und Videoüberwachung	22
15. Toiletten und sanitäre Einrichtungen	23
16. Getränke- und Verpflegungsstände	23
17. Kommunikation vor und nach der Veranstaltung	23
18. Haus- und Stadionverbote	23
18.1. Hausverbote.....	24

18.2 Stadionverbote	24
19. Versicherung	24
Anmerkung	25

Vorwort

Als Sicherheitsbeauftragter des Fußball-Verbandes-Mittelrhein (FVM) möchte ich Sie als Verein, Vorstand oder Veranstalter dabei unterstützen und Ihnen einige Empfehlungen geben, die für die Sicherheit Ihrer Spiele von Relevanz sein könnten.

Meine Aufgabe ist es, Ihnen Anregungen zu geben und Sie zu beraten. Die Verantwortung tragen jedoch Sie als Verein, respektive als Vorstand oder Veranstalter.

Die nachfolgenden Ausführungen gelten für alle Spiele, unabhängig von Spiel- und Altersklasse, einschließlich Pokalspielen, Freundschaftsspielen und Turnieren im Fußball-Verband Mittelrhein (FVM).

Lassen Sie sich nicht abschrecken von den vielen Hinweisen, die vielleicht für Ihren Verein nicht zutreffen, sondern suchen Sie sich den jeweiligen Teil heraus, der für Ihren Verein, insbesondere für möglicherweise kritische Spiele, und Ihre Klasse, notwendig und möglich sein könnte.

Das Dokument konzentriert sich auch auf alle Fragen der Sicherheit insbesondere im Zusammenhang mit Zuschauer*innen. Allgemeine Fragen der Veranstaltungsorganisation wie z.B. Hygienevorschriften bei der Bewirtung, Ticketing o.ä. werden hier nicht behandelt und können an anderer Stelle nachgelesen werden.

Gemäß § 29 Abs. 2 der Spielordnung des WDFV (SpO WDFV), die auch für den FVM gilt, ist der Platzverein für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung auf dem Platz vor, während und nach dem Spiel verantwortlich. Er hat für den notwendigen Schutz des Gastvereins, der Schiedsrichter*innen und der -assistent*innen, bis zum Verlassen der Platzanlage zu sorgen. Der Platzverein hat dafür eine ausreichende Anzahl von Platz-Ordner*innen (siehe dazu weitere Ausführungen im Dokument) zu stellen, die deutlich erkennbar sein müssen.

Die nachfolgenden Ausführungen sind teilweise sehr detailliert, aber Sie werden schnell erkennen, welche Maßnahmen für Ihre Veranstaltung/Spiele von Relevanz sein könnten. Mit diesem Leitfaden und den Hinweisen sind Sie als Vereinsverantwortliche gut vorbereitet und insbesondere bei Vorkommnissen auf der sicheren Seite.

Die Gefahr besteht immer darin, dass man Ihnen grobe Fahrlässigkeit vorwerfen könnte. Grobe Fahrlässigkeit liegt dann vor, wenn Sie die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Besucher*innen, Spieler*innen, Teamoffizielle oder der Schiedsrichter*innen nicht nur unerheblich außer Acht gelassen haben. Damit einher können zivilrechtliche Folgen für den Verein und mitunter für die verantwortlichen Personen gehen.

Durch geeignete präventive und interventive Maßnahmen, also ein Eingreifen in den Geschehensablauf ist sicherzustellen, dass der Eintritt von Schadensereignissen zwar nicht ausgeschlossen, jedoch das Risiko des Eintritts und die Auswirkungen des Schadens minimiert werden können.

Um dem vorzubeugen, habe ich für Sie die folgenden Hinweise und Anregungen zusammengestellt.

Ich würde mich freuen, wenn Sie mir eine Rückmeldung geben würden, falls Ihnen noch etwas Wichtiges einfällt, das ich vergessen haben sollte.

1. Allgemeines

Fußball ist Leidenschaft. Und mit viel Leidenschaft wird in unseren Vereinen Fußball gespielt, organisiert und gelebt.

Damit dies so bleibt, brauchen wir eine Kultur des Miteinanders. Dazu gehört es auch, professionell sowohl präventiv als auch interventiv mit Störungen des Miteinanders umzugehen.

Leider wird unser Fußballsport, für den wir uns alle, zumeist ehrenamtlich, engagieren, in fast allen Spiel- und Altersklassen immer wieder durch Ereignisse verschiedenster Art getrübt und gestört. Die Arten der Störungen sind weit gefächert und ihre Ursachen vielschichtig. So können z.B. Beleidigungen oder Diskriminierungen Auslöser von Vorkommnissen auf unseren Sportplätzen sein. Oft eskalieren zunächst geringfügige Reizsituationen. Konflikte auf dem Spielfeld oder im Bereich der Zuschauer*innen können eskalieren. Aber auch von den Akteuren auf dem Platz können diese Entgleisungen nach außen übergreifen. Wird dem nicht frühzeitig entgegengewirkt, überträgt sich das Verhalten zumeist auf das Spielgeschehen und führt ggf. zu Aktionen wie beispielsweise Drohungen, Tätlichkeiten oder sogar Schlägereien. Im Ergebnis sind das Straftaten, die, falls die Polizei gerufen wird, zu Strafverfahren gegen die Täter führen können. Spielsperren, Geldstrafen, Ausschlüsse einzelner Spieler*innen, ganzer Teams oder gar eines Vereins durch die Sportgerichte können die Folge sein. Aber auch andere, vor dem Spiel bereits absehbare Gründe, können den möglicherweise negativen Verlauf eines Fußballspieles bzw. einer Fußballveranstaltung erahnen lassen. In diesem Zusammenhang können beispielsweise genannt werden:

- Probleme, die bei zurückliegenden Spielen auftraten
- auffällig negatives Verhalten von Teams bei vorangegangenen Spielen
- Spielabbrüche unter Beteiligung des Spielpartners
- örtliche Rivalität der Vereine
- besondere Bedeutung des jeweiligen Spieltages
- negatives Verhalten von Zuschauer*innen (regelmäßig bzw. gelegentlich)

Diese Vorkommnisse belasten nicht nur die gesamte Atmosphäre auf unseren Plätzen, sondern schädigen das gesamte Ansehen des Fußballsports in unserem Fußball-Verband Mittelrhein. Verantwortliche und Spieler*innen sollten deshalb verstärkt dazu beitragen, unser insgesamt positives Fußball-Image zu erhalten, wozu u.a. auch der positive Einfluss auf Spieler*innen, Zuschauer*innen und Eltern gehört.

Die Zuschauer*innen und alle Beteiligten haben einen Anspruch auf größtmöglichen Schutz vor Unfällen, Störungen, Notfällen oder sonstigen Gefahrenlagen, die sich durch technisches und/oder menschliches Versagen oder durch äußere Einflüsse im Umfeld der Sportstätte/des Stadions ergeben können. Daher sind für solche Situationen Vorkehrungen zu treffen, die helfen, derartige Störungen vor, während und nach einem Spiel möglichst gar nicht erst eintreten zu lassen, mindestens aber zu begrenzen und eine Ausweitung von eingetretenen Gefahrensituationen zu verhindern.

Innerhalb der Sportstätte/des Stadions haben sich dagegen die Besucher*innen so zu verhalten, dass kein anderer belästigt, geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar - behindert oder belästigt wird.

2. Prävention als wichtiger Baustein

2.1 Deeskalation fängt lange vor einem Spiel an

Schon im Vorfeld eines möglicherweise kritischen Spiels können entsprechende Maßnahmen ergriffen werden, um Ausschreitungen, verbalen- oder körperlichen Entgleisungen entgegenzuwirken. Denn was man vorher regelt, kann dann am Spieltag nicht mehr überraschen.

Was ist konkret damit gemeint?

In der Vergangenheit wurden Staffelleiter*innen und/oder SR-Ansetzer*innen z.B. von Vereinsverantwortlichen vor einem brisanten Spiel angesprochen und man forderte Unterstützung oder sogar ein SR-Gespann für dieses Spiel an. Es kann aber auch sein, dass man aufgrund des Hinrundenspiels oder aufgrund aktueller Ereignisse selbst vorgewarnt ist. Weitere immer wichtiger werdende Informationsquellen sind die sozialen Netzwerke, dort kann man relativ schnell erkennen, wo es vor oder nach einem Spiel „hoch hergegangen“ ist.

Staffelleiter*innen, SR-Ansetzer*innen und Vereinsverantwortliche können bei Bedarf rechtzeitig Kontakt miteinander aufnehmen, um gemeinsam Lösungen/ Sicherheitskonzepte zu finden, die am Spieltag dafür sorgen sollen, dass die Lage nicht eskaliert. Kompetenzen und Verantwortlichkeiten müssen dabei vorher klar geregelt sein.

Am Spieltag treffen sich die ausgewählten Verantwortlichen frühzeitig auf der Sportstätte, um die gemeinsam besprochenen Abläufe umzusetzen. Es sollen die Wünsche der Schiedsrichter*innen berücksichtigt werden. Die Verantwortlichen müssen auf der Sportstätte gut sichtbar für alle Beteiligten sein. Sie sind die Unterstützenden und die Ansprechpersonen für alle Betroffenen.

Spontane Gewaltausbrüche lassen sich nur selten verhindern, aber Gewaltausbrüche in Spielen, die bereits im Vorfeld erkennbar schwierig sein könnten, müssen verhindert werden. Es erübrigt sich, näher darauf einzugehen, dass die eigenen Verantwortlichen, Spieler*innen, Eltern oder Zuschauer*innen vor, während und nach dem Spiel zur „Fairness“ und „Objektivität“ anzuhalten sind.

2.2 Verantwortung von Team- und Vereinsverantwortlichen

Trainer*innen, Betreuer*innen und Vereinsverantwortliche sind besonders zur Schlichtung bzw. deeskalierenden Einwirkung aufgerufen, weil sie unmittelbar auf die Beteiligten einwirken können. Sie haben Einfluss und Kontakte, kennen die meisten beteiligten Personen und können diese daher beeinflussen.

Umso bedenklicher muss dann allerdings stimmen, dass gerade bei den Genannten das entsprechende Verantwortungsbewusstsein nicht immer vorhanden ist – so etwa, wenn Trainer*innen und Betreuer*innen selbst unfair agieren oder durch ihr Verhalten zum Aufschaukeln vorhandener Unruhe beitragen. Daher gilt für alle Verantwortlichen im Verein, diese mitunter vorliegenden Verhaltensweisen abzustellen und als Vorbilder für die Kinder und Jugendlichen deeskalierend einzuwirken.

2.3 Welche Maßnahmen könnten die Verantwortlichen treffen?

Es ist beispielsweise die Aufgabe der Teamverantwortlichen, Spieler*innen, die anderen mit Gewalt drohen, aus dem Spiel zu nehmen. Damit wird ein Zeichen gesetzt: Ich,

der/die Trainer*in, toleriere keine Formen von Gewalt oder Gewaltandrohungen oder Beleidigungen oder Diskriminierungen!

Diese Haltung sollten Trainer*innen aber nicht erst dann zeigen, wenn es akut wird. Sie müssen dies bereits vorher immer wieder klarmachen und die entsprechenden Verhaltensweisen einfordern. Im Training, bei Teambesprechungen, aber auch außerhalb des Fußballfeldes müssen Trainer*innen diese Haltung vertreten.

Sie ist die Voraussetzung der Glaubwürdigkeit gegenüber den Spielern*innen. Spieler*innen, die Gewalt anwenden und Beleidigungen oder Diskriminierungen tätigen, dürfen keine Solidarität in Bezug auf solches Verhalten vom eigenen Team erfahren.

Vielmehr müssen Trainer*innen, die diese Spieler*innen herausnehmen, mit der Zustimmung des Teams rechnen können.

Die Einbindung aller Spieler*innen, Trainer*innen, Betreuer*innen und Teamverantwortlichen zum Thema „Fair-Play“ wird vordergründig sein. Bei jeder Teambesprechung, insbesondere auch bei der Jugend, sollte das Fair-Play thematisiert werden!

Gemeinsam können folgende Grundsätze des „Fair-Play“ für jeden verpflichtend gemacht werden:

- Ich bin aufrichtig.
- Ich achte die Regeln. Ich will mich bemühen, mit Anstand zu gewinnen und zu verlieren.
- Ich bin tolerant.
- Ich akzeptiere die Entscheidungen der Schiedsrichter*innen – auch wenn sie mir unrichtig erscheinen.
- Ich sehe Gegner*innen nicht als Feind, sondern als Partner*innen im Wettkampf.
- Ich bin für fairen Sport.
- Ich helfe!
- Ich kümmere mich um verletzte Spieler*innen, egal ob es meine Teamkollegen*innen sind, oder Spieler*innen des gegnerischen Teams.
- Ich trage Verantwortung.
- Ich bin mit meiner Spielweise und meinem Auftreten auf dem Sportplatz mitverantwortlich für die körperliche und seelische Unversehrtheit meiner Gegner*innen.
- Ich bejahe faire Chancengleichheit: das bessere Team soll gewinnen.

Ein solches Verhalten muss schon im Kindesalter aller Fußballspieler*innen durch Trainer*innen, Betreuer*innen und Eltern vorgelebt werden.- Wenn das bei den Bambinis und den Folgealtersgruppen nicht praktiziert wird, dann werden wir nicht nur heute, sondern auch in der Zukunft immer wieder Vorkommnisse erleben, in denen Spieler*innen schlagen, Schiedsrichter*innen angreifen, beleidigen, usw.

Das wollen wir alle nicht, aber nur wenn diese Verhaltensweisen frühzeitig bekämpft werden, haben wir eine Chance, dass unsere Kinder sich sportlich verhalten, eben im Sinne des Fair-Play-Gedankens.

Fair-Play bedeutet neben der korrekten Umsetzung der sportlichen Regeln vor allem auch Fairness, Chancengleichheit und Respekt im täglichen Miteinander. Dafür tragen Vorstand, Trainer*innen, Betreuer*innen, Spieler*innen, Schiedsrichter*innen, Verbandsmitarbeitende sowie Zuschauer*innen und alle weiteren beteiligten Personen die Verantwortung. Jeder Mensch hat ein Recht darauf, respektiert zu werden unabhängig von ethnischer Herkunft, Religion und Weltanschauung, Alter, Behinderung, Geschlecht oder sexueller Identität. Wer sich nicht an die Grundsätze von Fair-Play und die Fußballregeln hält, hat keinen Platz in unserer großen Fußballfamilie.

2.4 Evaluierung der getroffenen Maßnahmen in regelmäßigen Abständen

Zur Überprüfung müssen die Verantwortlichen sich in regelmäßig Abständen treffen und prüfen, ob die getroffenen Maßnahmen Erfolg gebracht haben. Ständige Feldverweise wegen Gewalthandlungen oder Beleidigungen von Spieler*innen, Trainer*innen, Betreuer*innen, oder Zuschauer*innen müssen ein Alarmzeichen sein und entsprechende Maßnahmen zur Folge haben.

2.5 Was können die Verantwortlichen des Vereins noch tun?

- Schaffung einer Kultur der Achtsamkeit
- deutliche Zeichen im Verein setzen
- Nachhaltigkeit beachten
- Analyse für die Problemstellung im Verein erstellen
- SiBe (zum Begriff siehe unter Ziffer 3.1) kümmern sich um die vereinsinternen Probleme und sind auch Ansprechpersonen
- Aufnahme der SiBe als Beisitzer*innen im Vorstand bspw. als „Beisitzer*in Sicherheit“

3. Verantwortlichkeit des Vereins-Veranstalter

Grundsätzlich ist Spielveranstalter (meist der Heimverein) derjenige, der für die Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung verantwortlich ist. Veranstalter ist eine natürliche oder juristische Person, die eine Veranstaltung durchführt, die organisatorische Verantwortung übernimmt, das Risiko und die Haftung trägt.

Sie als Verein (Vorstand nach § 26 BGB) tragen die sogenannte Verkehrssicherungspflicht, d.h., Sie sind verpflichtet, Gefahren für andere abzuwenden und zu vermeiden. Das bedeutet auch, dass Sie alle geeigneten Maßnahmen treffen müssen, um einen Schaden zu vermeiden. Wer die Verkehrssicherungspflicht missachtet, begeht eine „schuldhaftes Handeln“ und macht sich mitunter schadensersatzpflichtig. Es muss natürlich nicht jede mögliche Gefährdung vermieden werden, sondern nur naheliegende Gefahren. Daher sollte der Grundsatz gelten, je höher das Gefährdungspotential, desto umfangreicher müssen die Sicherungsmaßnahmen sein.

Der Heimverein als Veranstalter seiner Fußballspiele (unabhängig davon, ob es sich um ein Liga-, Pokal-, Freundschafts- oder Trainingsspiel handelt) ist grundsätzlich verpflichtet, alle erforderlichen organisatorischen und betrieblichen Maßnahmen zu treffen, damit es bei allen ihren Veranstaltungen (Spielen) nicht zu Störungen der Ordnung und Gefährdung der Sicherheit aller Beteiligten (Spieler*innen, Zuschauer*innen und

Offizielle beider Teams sowie der Schiedsrichter*innen) kommt. Die Betreiber*innen einer Sportstätte (dies kann z.B. die Kommune sein) werden dem Verein mit der Betriebserlaubnis der Sportstätte die Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Benutzung der Anlage übertragen haben.

3.1 Was bedeutet das in der Praxis für Sie als Veranstalter?

Der Verein sollte seinen Heimspielplan regelmäßig dahingehend prüfen, ob es bei einem oder sogar mehreren seiner Spiele zu Störungen kommen könnte. Falls das der Fall sein sollte, ist im Kreis des BGB-Vorstands bzw. unter Einbeziehung des/der durch den BGB-Vorstand beauftragten oder berufenen Sicherheitsbeauftragten (*im Folgenden wird die Abkürzung der/ein **SiBe** verwendet, wobei das generische Maskulinum für alle Geschlechter steht*) der jeweilige Grad der möglichen Störung objektiv einzuschätzen und zu prüfen. Auch können die Erfahrungen anderer von Relevanz sein und es sollten sodann geeignete Maßnahmen rechtzeitig vorbereitet und getroffen werden, um allen Eventualitäten bereits im Vorfeld entgegenzuwirken. Die Maßnahmen sollten nicht überzogen, jedoch dem Anlass entsprechend, umgesetzt werden.

Aus meiner Sicht empfehle ich Ihnen, einen SiBe für Ihren Verein zu benennen, der eine Lageeinschätzung vornimmt und mit den Funktionären die entsprechenden Maßnahmen für den relevanten Spieltag lagegerecht abspricht. Es spielt dabei keine Rolle, ob der Verein in der Kreisliga D, in der Mittelrheinliga oder einer Jugendliga spielt. Sofern Sie als Veranstalter den SiBe mit entsprechenden Vollmachten ausgestattet haben, ist dieser neben dem Vorstand am Veranstaltungstag gegenüber allen eingesetzten Mitarbeiter*innen (z.B. Ordner*innen) weisungsberechtigt.

Der SiBe sorgt unter Beachtung des möglicherweise lokal gültigen Sicherheitskonzeptes für die Umsetzung der spieltagsbezogenen, organisatorischen und sicherheitsrelevanten Festlegungen.

3.2 Welche weiteren Pflichten ergeben sich für den Verein?

Für den Verein können sich folgende, nicht abschließend aufgezählte Pflichten ergeben:

- Freihalten der Flucht- und Rettungswege auf der Sportstätte (Veranstaltung), der Zufahrten und der Aufstell- und Bewegungsflächen
- Offenhalten aller Türen in Fluchtwegen und ggf. Besetzung durch Ordner*innen
- Prüfung und Einhaltung der Besucher*innen-Kapazitäten auf der Sportstätte
- Einhaltung der festgelegten Anordnung der Steh- und Sitzplätze
- Sicherstellen der betriebsbereiten Sicherheitsbeleuchtung
- Einstellen der Veranstaltung, falls sicherheitsrelevante Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebs- oder einsatzbereit sind
- Einrichtung einer Brandsicherheitswache, falls notwendig (lageabhängig)
- Einrichten eines Sanitätsdienstes (lageabhängig)
- Gewährleistung der Zusammenarbeit mit den beteiligten Behörden
- Unterweisung der an der Veranstaltung beteiligten Personen und Institutionen bzgl. organisatorischer Erfordernisse und besonderer Gefährdungen bei der Veranstaltung
- Bestellen eines Ordnungsdienstes oder Stellung von ehrenamtlichen Ordner*innen des Vereins in ausreichender Zahl

3.3 Welche Maßnahmen sollten getroffen werden?

Da es vielen Vereinen vielfach an Erfahrungswerten mangelt, soll der nachstehend aufgeführte Maßnahmenkatalog beispielhaft Anhaltspunkte aufzeigen, welche Möglichkeiten bestehen könnten, „Störungen“ zu minimieren. Ich bin mir im Klaren, dass die unterklassigen Vereine der Auffassung sein werden, das träfe für sie nicht zu. Bedenken Sie aber, dass es durchaus Spiele geben kann, bei denen Sie überlegen werden, welche Sicherungsmaßnahmen aufgrund von möglichen Störungen getroffen werden könnten, und da kann die folgende Klassifizierung für Ihre Planungen hilfreich sein.

Grundsätzlich leitet der Vorstand nach §26 BGB oder ein*e Beauftragte*r eine Veranstaltung. Je nach Umfang der Veranstaltung sollte ein*e Veranstaltungsleiter*in benannt werden, der/die für die Sicherheit der Veranstaltung in Absprache mit dem SiBe (sofern vorhanden) oder dem BGB-Vorstand verantwortlich ist. Ab einer gewissen Veranstaltungsgröße schreibt die Sonderbauverordnung NRW die formale Bestellung eines Veranstaltungsleiters vor. Dies ist insofern dann der Fall, wenn ein Sportstadion über mehr als 5.000 Besucherplätze verfügt. Sportplätze ohne Besuchertribünen, das trifft für die zahlreichen Sportplätze kleiner Vereine meist zu, fallen demgemäß nicht in den Anwendungsbereich vorgenannter Verordnung so dass die formale Bestellung eines Veranstaltungsleiters nicht erforderlich ist.

Der SiBe kann als Vertreter der Veranstaltungsleitung eingesetzt werden. Zu den Aufgaben des SiBe später mehr.

Was bedeutet Störanfälligkeit und welche Möglichkeiten der Einstufung gäbe es? Dazu könnte ein Ampelsystem -rot-gelb-grün- hilfreich sein. Die Kategorisierung nach geringer Störanfälligkeit mit grün, mittlerer Störanfälligkeit mit gelb und hoher Störfälligkeit mit rot.

Bei einem Spiel mit geringem Risiko wird die Sportveranstaltung nach den vorliegenden Erkenntnissen von sportinteressierten Zuschauer*innen besucht oder trotz Anwesenheit einer geringen Anzahl von Problemfans bei der Sportveranstaltung, verhalten sich diese wegen des Fehlens Gleichgesinnter beim gegnerischen Verein sportinteressiert.

Werten Sie beispielsweise die Presseberichte über Vorkommnisse aus, prüfen Sie jeden Spieltag nach Störanfälligkeit bei den Heimspielen. Falls Sie Anzeichen erkennen oder vermuten, bewerten Sie den Umfang und die möglichen Auswirkungen. Führen Sie, dem Anlass entsprechend, Vorbereitungsgespräche zur Erarbeitung von Lösungsansätzen durch und wählen Sie die Maßnahmen dazu aus.

Bei einer mittleren Kategorisierung und einem mittleren Risiko sind Problemfans, möglicherweise auch nur in der Anhängerschaft eines Teams, anwesend. Insbesondere wegen der sportlichen Brisanz der Veranstaltung und/oder bei einem außerhalb der Erwartungen der Fans liegenden Verlauf sind Störungen durch emotionalisierte Fans nicht auszuschließen.

Sprechen Sie mit dem Gastverein und schätzen Sie nochmals gemeinsam die Situation ein. Fordern Sie ggf. Schiedsrichter*innen und Assistent*innen (sofern nicht angesetzt) oder eine*n Spielbeobachter*in des Kreisausschusses an. Vereinbaren Sie mit dem Gastverein besondere Verhaltensweisen der Trainer*innen, Betreuer*innen und Spieler*innen am Spieltag.

Vereinbaren Sie erforderlichenfalls ein gemeinsames Gespräch der Teams und der Schiedsrichter*innen vor dem Spiel (insbesondere bei Jugendspielen). Vereinbaren Sie die Gestellung von Ordner*innen durch den Gastverein. Weisen Sie die Ordner*innen in ihre Aufgaben und die Örtlichkeiten ein. Legen Sie die Aufgaben der Heim- und Ihrer Gastordner*innen fest, z.B. Absicherung des jeweils eigenen Coaching- und Zuschauer*innen-Bereiches, Sicherung des Abgangs eigener Spieler*innen und Zuschauer*innen nach Spielschluss, Sicherung des Zu- und Abgangs der Schiedsrichter*innen während der Halbzeit und besonders nach Spielschluss. **Trennen Sie, sofern erforderlich, Heim- und Gästezuschauer*innen.**

Bei einer **hohen** Kategorisierung und somit einem hohen Risiko, liegen möglicherweise konkrete Hinweise zu geplanten Auseinandersetzungen vor und es wird die Sportveranstaltung ausnahmslos in diese Kategorie eingestuft. Eine Zuordnung erfolgt auch, wenn wegen der Anwesenheit sich rivalisierend bzw. feindschaftlich gegenüberstehender Problemfans Auseinandersetzungen zwischen diesen Gruppen bzw. gegenüber dem Ordnerdienst, auch ohne Vorliegen konkreter Hinweise hierzu, wahrscheinlich erscheinen.

Sprechen Sie mit dem Gastverein und informieren Sie sich zunächst über die Zahl der zu erwartenden Gäste und mögliches Problemfanpotenzial. Informieren Sie im Bedarfsfall rechtzeitig die für Ihr Stadion / Ihren Platz zuständige Polizeidienststelle. Bereiten Sie mit dem SiBe eine Sicherheitskonzeption für das „Risikospiel“ vor.

Richten Sie einen vereinseigenen Ordnungsdienst ein und unterweisen Sie ihn bezüglich seiner Rechte und Pflichten (ggf. auch mit Unterstützung des SiBe des FVM und/oder der Polizei). Beauftragen Sie ggf. einen professionellen Ordnungsdienst zur Unterstützung Ihres eigenen, ehrenamtlichen Ordnungsdienstes (insbesondere für die Einlasskontrolle). Laden Sie frühzeitig den Gastverein, ggf. die Polizei, die Leitung des Ordnungsdienstes, die Sportstättenverwaltung und ggf. den Sicherheitsbeauftragten des FVM zu einem Sicherheitsgespräch ein. Führen Sie vor der Sicherheitsberatung eine Platzbegehung durch und erläutern Sie dabei ihre geplanten Maßnahmen. Stimmen Sie bei der Sicherheitsberatung folgendes mit den Teilnehmenden ab:

- Zu erwartende Anzahl von Zuschauer*innen und Problemfans
- bei extremen Situationen auch ein Heimspielrecht-Tausch prüfen, insbesondere bei einer zu großen Anzahl an Zuschauer*innen und daraus folgenden Sicherheitsproblemen in einem kleinen Stadion/Sportstätte
- Kartenvorverkauf durch den Gastverein
- separate Eingänge für Heim- und Gästefans
- Platzierung der Heim- und Gästefans auf der Sportstätte
- ggf. separate Toiletten und Versorgung für Heim- und Gästefans
- Sicherung des Zu- und Abgangs von Teams und Schiedsrichter*innen zum Spielfeld
- Einrichtung eines Sicherheitsbereiches, der frei von Zuschauer*innen ist
- Festlegen eines „Pufferblockes“, d.h. eine räumliche Trennung der Fangruppen durch Freilassen eines Blockes zwischen den Fanggruppierungen (z.B. hinter den Toren, bis zur Begrenzung des Strafraums)
- Festlegen von Aufgaben der Gastordner*innen / Koordination der Vereinsmaßnahmen
- Kommunikation zwischen Heimverein / Gastordner*innen
- Abgangsvariante der Heim- und Gästefans

Erstellen Sie anhand aller Absprachen einen Plan zu den Ordner*innen und markieren Sie in einer Stadionskizze Fantrennung, Pufferblock, Sicherheitsbereich, Ordner*innen-Positionen sowie Versorgungsstände und Toiletten. Nutzen Sie dazu die vorhandenen Pläne der Sportstätte, darin sind die Positionen festgelegt, die besetzt sein müssen. Beginnen Sie rechtzeitig mit der technisch-/ organisatorischen Umsetzung aller geplanten Maßnahmen. Prüfen Sie am Spieltag rechtzeitig, ob vor Stadionöffnung alle vorgesehenen Maßnahmen umgesetzt wurden.

4. Sicherheitsbeauftragte*r (SiBe) des Vereins

Es wird empfohlen, grundsätzlich einen SiBe durch den BGB-Vorstand zu beauftragen, der sich unter Beachtung des lokal gültigen Sicherheitskonzeptes um die Umsetzung der auf den Spieltag bezogenen, organisatorischen und sicherheitsrelevanten Festlegungen kümmert.

Der SiBe ist neben dem Vorstand am Veranstaltungstag gegenüber allen eingesetzten Mitarbeiter*innen weisungsberechtigt.

Aufgaben des SiBe könnten sein:

- Erfassung, Auswertung und Meldung außergewöhnlicher sicherheitsrelevanter Ereignisse
- Einberufung von Sicherheitsgesprächen und Durchführung der Sicherheitsabstimmungen
- Dokumentation der Ergebnisse der Sicherheitsbesprechungen
- Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung im Vorfeld des jeweiligen Spiels unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aller Beteiligten, insbesondere der Polizei
- Zusammenfassung von schriftlichen Infos zur Einschätzung der fanseitigen Sicherheitslage:
 - Wie ist die Situation zwischen den Vereinen im Allgemeinen, wie in der speziellen Tabellensituation?
 - Wie viele B- und C-Fans sind zu erwarten? (A-Fans = friedliche Fans, B-Fans = gewaltbereite-geneigte Fans (Hooligans sind gewaltbereite Fans), C-Fans = gewaltsuchende Fans)
 - Welche Choreografien werden geplant und was ist Inhalt?
 - Sind die Gastvereine für besonderes Fanverhalten bekannt? (z.B. Einsatz von Pyrotechnik, wie Bengalos usw.)

5. Ordnungsdienst

Wie bereits erörtert, ist der Platzverein als Veranstalter gem. § 29 Abs. 2 der Spielordnung des WDFV (SpO WDFV), die auch für den FVM gilt, für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung auf dem Platz vor, während und nach dem Spiel verantwortlich. Der Platzverein hat u.a. eine ausreichende Anzahl von Platzordner*innen zu stellen, die deutlich erkennbar sein müssen.

Die Platzordner*innen sollten mit einer Ordnerweste ausgestattet sein, um das Sicherheitsempfinden der Besucher*innen zu erhöhen. Eine entsprechende Binde ist wegen der geringen Sichtbarkeit nicht geeignet.

Zum Einsatz kommen können ehrenamtliche Ordner*innen aus dem Verein, wie Spieler*innen des 2. Teams oder andere Vereinsmitglieder.

Bei Spielen mit vielen Zuschauer*innen können auch einige „Profis“ als Ordner*innen „verpflichtet“ werden, je nach Risikoeinstufung (siehe Ziffer 3.3) sollte dies erfolgen. In vielen Vereinen befinden sich Mitglieder, die bereits in einem Ordnungsdienst tätig sind und können Tipps geben, welcher Ordnungsdienst in der Nähe ist. Auch größere Vereine in höheren Klassen verfügen über professionelle Ordnungsdienste und könnten ggf. aushelfen. Zudem ist es empfehlenswert zu prüfen, ob der Gastverein szenekundige Ordnungskräfte mitbringen sollte.

Der Platzverein ist für den Schutz und die Sicherheit der Besucher*innen, der Spieler*innen, der Teamoffiziellen und der Schiedsrichter*innen verantwortlich und hat für einen ausreichenden Ordnungsdienst zu sorgen.

Eine schriftliche Beauftragung der Ordner*innen durch den Vorstand ist nicht erforderlich. Jedoch sollten die Ordner*innen vor ihrem Einsatz durch den Vorstand oder berechnigte Personen in ihre Aufgaben und vor allem ihre Befugnisse eingewiesen werden.

Das Führen einer Liste der eingesetzten Ordner*innen des Vereins, mit Namen und Datum des Einsatzes kann evtl. hilfreich bei Sportgerichtsverhandlungen sein, ist aber nicht unbedingt erforderlich.

Die Befugnisse der Platzordner*innen können nie umfangreicher sein als diejenigen des Veranstalters/Vorstands selbst: Was der Veranstalter nicht tun darf, kann auch den Platzordner*innen nicht erlaubt sein. Der Platzordnungsdienst bleibt weisungsgebunden. Er muss auch bei den ihm übertragenen Aufgaben oder Anweisungen des Veranstalters/Vorstands Folge leisten; natürlich nur, soweit diese nicht rechtswidrig sind. Mit seiner Weisung übernimmt der Veranstalter/Vorstand die Verantwortung für die angeordnete Maßnahme. Alle Platzordner*innen müssen also vom Veranstalter einen konkreten Auftrag erhalten haben und sie müssen ihn angenommen haben. Das „Auftragsangebot“ kann mündlich angenommen werden.

Wer eigenmächtig tätig wird, ist nicht Platzordner*in, was Auswirkungen auf den Versicherungsschutz hat. Wichtig ist auch: Jede*r (nichtgewerbliche) Platzordner*in sollte Mitglied des Vereins sein, für den die Ordner*innen-Tätigkeit ausgeübt wird, weil die Person nur dann über die Versicherung des Vereins versichert ist. Eine Vereinshaftpflichtversicherung schützt die Mitglieder vor Schadensersatzansprüchen Dritter. Persönlich haften Ordner*innen regelmäßig im Fall von vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachter Schäden.

Die eingesetzten Ordner*innen werden vom Vorstand u.a. berechnigt, Personen zu durchsuchen und Gegenstände sicherzustellen, die ein Sicherheitsrisiko bedeuten. Auch können Personen abgewiesen werden, die ein Sicherheitsrisiko darstellen. Personen haben den Anordnungen der Ordner*innen Folge zu leisten.

Ordner*innen oder die Leitung des Ordnungsdienstes sind durch den Vorstand des Vereins berechnigt, störende und/oder gegen die Stadionordnung verstoßende Personen, die auf der Sportstätte die Sicherheit der Veranstaltung gefährden, der Sportstätte zu verweisen.

Es empfiehlt sich daher, dieses Recht an die Ordner*innen oder die Leitung des Ordnungsdienstes vom Veranstaltungsleiter bzw. den Vorstand des Vereins oder dem SiBe zu übertragen.

Sollten sich Personen darüber hinaus dennoch widersetzen, so kann die Polizei zur Unterstützung benachrichtigt werden und durch den Veranstalter kann Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch gestellt werden.

Bei Feststellung eines unzureichenden Ordnungsdienstes kann durch die Schiedsrichter*innen ein entsprechender Vermerk im Spielbericht erfolgen.

Sicherlich ist es in den unteren Klassen nicht immer einfach, Ordner*innen zu gewinnen und hier schlage ich auch vor, an die Ehrenamtszuschale zu denken, die immerhin steuerfrei bis zu 840 Euro pro Jahr umfasst. Das wäre vielleicht ein Anreiz für ehrenamtliche Ordner*innen.

Zur persönlichen Qualifikation gehört grundsätzlich die Volljährigkeit. Minderjährige sind im Hinblick auf die rechtliche Relevanz der zu treffenden Entscheidungen und die Verantwortlichkeit als Platzordner*innen nicht geeignet. Sie können ohne Zustimmung der gesetzlichen Vertreter*innen aus rechtlichen Gründen (§§107, 108 BGB) auch nicht rechtswirksam beauftragt werden.

5.1 Aufgabe des Ordnungsdienstes

Aufgabe des Ordnungsdienstes ist es u. a., beruhigend auf störende/raufschreiende Personen einzuwirken. Ggf. haben anwesende Vorstandsmitglieder der beteiligten Vereine die Pflicht, ihrem Verein zuzurechnende Zuschauer*innen zu sportlichem Verhalten aufzufordern bzw. anzuhalten, Unsportlichkeiten zu unterlassen.

Nicht am Spiel Beteiligte sind durch die Ordner*innen am Betreten der Coachingzone, des Spielfeldes bzw. des Innenraumes zu hindern.

Zur Halbzeitpause und nach Spielende sichern die Ordner*innen den ungehinderten Abgang der Spieler*innen und insbesondere – der Schiedsrichter*innen.

Der Aufenthalt von Zuschauer*innen in unmittelbarer Nähe zu den Trainer*innen-Bänken ist unzulässig. Ordner*innen sorgen dafür, dass dieser Bereich abgesichert wird. Die Zuschauer*innen halten sich hinter der Absperrung - sofern vorhanden - auf. Ist eine Absperrung ganz oder teilweise nicht vorhanden, sollte mit Flatterband abgesperrt werden, bzw. ein ausreichender Abstand zwischen Zuschauer*innen und Spielfeldbegrenzung durch Ordner*innen herbeigeführt werden.

Es ist nicht Aufgabe der Ordner*innen, Vorfälle den Schiedsrichter*innen zu melden. Dafür ist der Veranstalter/Vorstand oder der SiBe zuständig.

5.1.1 Kontrolle von Personen am Stadionzugang/Sportstätte

Männer dürfen grundsätzlich nur von Männern und Frauen nur von Frauen durchsucht werden. Für trans*, inter*, nicht-binäre Personen empfiehlt es sich genderneutrale Einlasskontrollen anzubieten. Besucher*innen können dann aussuchen, ob sie von weiblichen oder männlichen Sicherheitspersonal kontrolliert werden.

Der Ordnungs- und Sicherheitsdienst darf Personen auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel dahingehend untersuchen, ob sie aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum oder wegen Mitführen von Waffen oder von gefährlichen oder pyrotechnischen Gegenständen ein Sicherheitsrisiko darstellen. Die Durchsuchung erstreckt sich auf mitgeführte Sachen und kann nur mit der Zustimmung durch den Betroffenen erfolgen.

Die Befugnis zum Anhalten, zur Kontrolle und Durchsuchung folgt aus dem Hausrecht.

Davon betroffene Personen dürfen jedoch nicht gegen deren Willen durchsucht werden. Falls die Personen der Aufforderung, sich durchsuchen zu lassen nicht folgen, hat diese kein Recht auf Zugang ins Stadion/auf die Sportstätte.

Wer also die Aufforderung zum Vorzeigen der Eintrittskarte nicht befolgt, darf grundsätzlich- notfalls mit körperlicher Gewalt- am Weitergehen gehindert werden. Dringt die abgewiesene Person trotzdem ein, begeht sie Hausfriedensbruch.

Das Hausrecht des Veranstalters berechtigt Sie, Personen aus dem Stadion zu verweisen. Sie dürfen „Straftäter*innen“ auch vorübergehend gemäß dem Festnahmerecht für Jedermann gem. § 127 Abs. 1 StPO festnehmen: *„Wird jemand auf frischer Tat betroffen oder verfolgt, so ist, wenn er der Flucht verdächtig ist, oder seine Identität nicht sofort festgestellt werden kann, jedermann befugt, ihn auch ohne richterliche Anordnung vorläufig festzunehmen.“* Die Person kann also bei dem Antragsdelikt des Hausfriedensbruchs so lange festgehalten werden, bis die Polizei, also obrigkeitliche Hilfe, eintrifft, um die Personalien für eine Anzeige feststellen zu lassen. Ohne das Eingreifen besteht die Gefahr, dass die Verwirklichung des Anspruchs, nämlich eine Anzeige wegen Hausfriedensbruchs vorzulegen, vereitelt oder wesentlich erschwert wird.

Bevor Sie jedoch vom Festnahmerecht durch Jedermann Gebrauch machen, sollten Sie genau prüfen, ob Sie dazu berechtigt sind, andernfalls könnten Sie selbst sich strafbar machen.

Auch beim Festnahmerecht gilt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Es darf kein erkennbares Missverhältnis zwischen dem Anlass und der Handlung der Ordner*innen bestehen. So ist zum Beispiel bei einer randalierenden Person, die das Stadion auf Aufforderung hin nicht freiwillig verlässt, Gewaltanwendung durch „festes Zupacken“ verhältnismäßig, nicht aber ein „zu Fall bringen und am Boden fixieren“. Eine Festnahme erkennbar strafunmündiger Kinder (unter 14 Jahre) ist in jedem Falle für den Ordnungsdienst unzulässig! Für diesen Fall sollte umgehend die Polizei hinzugezogen werden.

5.1.2 Überwindung der Spielfeldumfriedung

Personen, die die Spielfeldumfriedung überwinden, begehen in der Regel eine verbotene Handlung nach der örtlichen Stadionordnung (siehe Kapitel 6), und stören den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung. Die örtliche Stadionordnung sollte an der Sportstätte ausgehängt sein. In Ausübung des Hausrechts können Sie das widerrechtliche Betreten des Innenraumes verhindern, notfalls mit Zwang.

5.1.3 Beschädigungen der Einrichtungen auf der Sportstätte

Personen, die die Sportstätte beschädigen, verletzen die Eigentums-Besitzrechte der Stadioneigentümer*innen bzw. des Veranstalters oder Vereins und begehen evtl. eine Straftat (Sachbeschädigung). Sodann dürfen diese Personen festgehalten, aus dem Stadion gewiesen und der Polizei übergeben werden.

5.1.4 Sonstige Aufgaben des Ordnungsdienstes

- Zugangskontrolle (Personennachschau-Kartenkontrolle)

- Schutz sicherheitsempfindlicher Bereiche (Kassen und Kartenverkaufsstelle, Team- und Schiedsrichter*innen-Räume, Spielfeld, etc.)
- Freihalten der Auf- und Abgänge der Zuschauer*innen-Bereiche
- Schutz von gefährdeten Personen
- Bewachung und Verwahrung bzw. abgenommener Gegenstände
- Durchsetzen der Stadionordnung
- Meldung sicherheitsrelevanter Sachverhalte an die Polizei, den Rettungsdienst, Feuerwehr, Veranstaltungs- oder Ordnungsdienstleitung usw.

5.2 Ausbildung der Ordner*innen

Die Ausbildung der Ordner*innen ist sehr wichtig und daher habe ich nachfolgend 5 Grundregeln aufgeführt:

1. Fachkompetenz, insbesondere das Wissen über die eigenen Befugnisse, Rechte und Pflichten, erhöht die Akzeptanz, die Handlungssicherheit und damit das Durchsetzungsvermögen.
2. Ordner*innen sollen beim Gegenüber keine Ängste provozieren, sondern abbauen und Vertrauen schaffen. Hierzu gehört auch das Neutralitätsgebot!
3. Korrektes Äußeres und sicheres Auftreten sind die Grundlagen einer erfolgreichen Gesprächsführung.
4. Höflichkeit, Hilfsbereitschaft und „Lust an der Arbeit“ kennzeichnen die positive Haltung der Ordner*innen und sind überdies eine gute Werbung für den Verein.
5. Eine gründliche Vorbereitung, nachhaltige Aufmerksamkeit und Feingefühligkeit gewährleisten, dass Gefahren frühzeitig erkannt und eigene Emotionalisierungen vermieden werden. Dadurch kann letztlich die Reaktionszeit für eigenes Handeln erheblich reduziert werden. Es gilt allerdings immer der Grundsatz: „Eigensicherung zuerst!“



Einen DFB-Leitfaden sowie ein Info-Video des DFB zum Thema Ordnungsdienst bei Amateurfußballveranstaltungen finden Sie hier: [Leitfaden](#) / [Video](#)

6. Fanbeauftragte

Aufgabe von Fanbeauftragten ist es, alle Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet und erforderlich sind, die Anhänger*innen des eigenen Vereins von sicherheitsgefährdenden Verhaltensweisen innerhalb und außerhalb der Sportstätte abzuhalten.

Sofern es in dem Verein Fanbeauftragte gibt (was sicherlich nur einen kleinen Teil der FVM-Vereine zutrifft), nimmt dieser an den Sicherheitsbesprechungen teil.

7. Stadionordnung

Wie bereits dargestellt, sind Fußballspiele privatrechtliche Veranstaltungen, bei denen der Veranstalter/Verein die Aufgabe hat, für die Sicherheit zu sorgen. Somit liegt die Verantwortlichkeit beim Vorstand des Vereins.

Gem. [§ 28 der Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen des DFB](#) bedarf es einer Stadionordnung, die folgende drei Punkte umfasst:

1. Im Benehmen mit den örtlichen Sicherheitsträger*innen und dem/der Eigentümer*in der Sportstätten ist darauf hinzuwirken, dass für die Sportstätte eine öffentlich-rechtliche Benutzungsordnung (Stadionordnung) erlassen wird.
2. Die Stadionordnung soll Ge- und Verbote enthalten, die dazu beitragen, sicherheits- und ordnungsbeeinträchtigende Verhaltensweisen von Besucher*innen der Sportstätte zu reduzieren. Für den Fall der Nichtbeachtung sollen die Ge- und Verbote sanktioniert werden.
3. Vor den Stadioneingängen ist die Stadionordnung gut sichtbar und lesbar durch Aushang den Besucher*innen zur Kenntnis zu bringen.

Denken Sie daran, dass die Stadionordnung immer auf den aktuellen Stand gebracht wird. In jeder Stadionordnung steht beispielsweise ein Vermummungsverbot oder mittlerweile auch ein entsprechendes Hygienekonzept.

Ich empfehle allen Vereinen, eine solche, an den Verein angepasste, Stadionordnung zu erstellen und auf dem Vereinsgelände auszuhängen. Auf Anfrage kann ich gerne einen Entwurf zur Verfügung stellen.

8. Informationsblatt Sicherheit

Das Sicherheitsblatt enthält Gegenstände, die beim Spiel und auf der Sportstätte von den Zuschauer*innen mitgenommen und erlaubt sind und Gegenstände, die nicht erlaubt sind. Das Sicherheitsblatt kann am Eingang aufgehängt werden und/oder sollte dem Gastverein rechtzeitig übersandt werden, damit es aufgrund von Irritationen über mitgeführte Gegenstände im Eingangsbereich nicht zu Verzögerungen kommt. Bei Zuwiderhandlungen kann Zutritt zum Stadion untersagt werden.

Der DFB hat anlässlich des Pokalfinales der Frauen ein „[Informationsblatt Sicherheit](#)“ veröffentlicht (siehe beigefügten Link), das in vielen Stadien und Klassen zur Anwendung kommt. Die Gegenstände können natürlich individuell gestaltet werden, je nach Anforderungsprofil der Sicherheitsmaßnahmen.

Verbotene, nicht erlaubte, nicht erwünschte Gegenstände könnten z.B. sein und

werden in den meisten Stadien vorgegeben:

- alkoholische Getränke und Drogen aller Art
- große Taschen oder Rucksäcke, die größer als DIN A4-Format sind nicht erwünscht
- Videokameras, Profi-Fotoapparate
- Tetra Pak mit mehr als 0,50 l
- Werkzeuge, andere als Wurfgegenstände nutzbare Dinge
- Glassprühdosen, ätzende oder färbende Substanzen,
- Flaschen aller Materialien, Becher, Krüge und Dosen aus zerbrechlichem, splittendem oder besonders hartem Material, Parfum, Deoroller und –stifte
- mechanisch oder elektrisch betriebene Lärminstrumente (z.B. Megafone, Gasdruckfanfare)
- Laserpointer
- Pyrotechnische Artikel aller Art (Kracher, Rauchbomben, Raketen, Rauchpulver, Fackeln, Wunderkerzen usw.)
- Waffen aller Art, wie Hieb-Stich-Stoß- und Schusswaffen und gefährliche Gegenstände (z.B. Wurfsterne, Faustmesser, Schleudern usw.)
- Wurfgeschosse aller Art
- brandförderndes oder brandlasterhöhendes Material
- Drogen jeglicher Art und alkoholische Getränke
- Blockfahnen und ggf. große Schwenkfahnen, die mit Teleskop zur Blockfahne werden können. Daher größere Schwenkfahnen personalisieren lassen
- Fahnen über 2,00 Meter Länge und ab 3 cm Durchmesser ohne Plastik-Leerrohr
- Motorradhelme
- sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, Stühle, Kisten usw.
- Tiere
- Kinderwagen
- mehr als 1 Feuerzeug pro Person
- E-Zigarette einschließlich Zubehör
- Transparente oder Kleidungsstücke oder Gegenstände mit beleidigenden, diskriminierenden oder politischen Äußerungen
- (Transparente werden durch den Ordnungsdienst kontrolliert)
- Trommeln, die nicht einsehbar sind
- dem Veranstalter bleibt vorenthalten, im Einzelfall das Mitführen von weiteren Gegenständen zu untersagen, soweit dies für die Sicherheit der Veranstaltung erforderlich ist

(Unter diesem [Link](#) sind die einzelnen Punkte barrierefrei in Form von Piktogrammen dargestellt)

Erlaubte Gegenstände könnten sein:

- Foto- & Videokameras – ausschließlich für private Zwecke
 - auch Spiegelreflexkameras, allerdings nur mit handelsüblichen Objektiven
 - nicht größer als 15 cm x 15 cm x 15 cm
 - keine Teleobjektive, keine Zusatztaschen, keine Zusatzobjektive, keine Stativ

- Ferngläser
- Tetra-Pak-Getränke-Behältnisse bis 0,5 Liter
- Lebensmittel, Obst etc. in „normalen Verzehrmenen
- Schwenkfahnen (mit vorheriger Anmeldung) -siehe oben zu Blockfahne-
- Megaphone auf Stehplätzen, wenn diese personalisiert sind
- Trommeln, unten offen oder einsehbar inkl. einem Satz Trommelstöcke je Trommel
- Fahnenstangen bis max. 1,50 Meter Länge und 3,00 Zentimeter Durchmesser
- Trommeln und Ratschen sind nur in den jeweiligen Fanbereichen gestattet. Die Trommeln, inkl. einem Satz Trommelstöcke, müssen einsehbar sein.

Untersagt wird den Besucher*innen:

- diskriminierende Verhaltensweisen gegen Personen oder Gruppen
- rassistische, homo-, fremdenfeindliche oder rechtsradikale Parolen zu äußern oder zu verbreiten
- sich an streitigen Auseinandersetzungen zu beteiligen, sich aggressiv zu verhalten oder andere Personen zu beleidigen oder zu verletzen
- so weit angeboten, alkoholische Getränke im Übermaß zu konsumieren
- nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Spielfeldumfriedungen, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Fernseh- oder Kamerapodeste, Bäume, Dächer sowie Masten aller Art zu betreten, zu besteigen oder zu übersteigen
- Bereiche, die nicht für Zuschauer zugelassen sind, wie das Spielfeld, den Innenraum, die Funktionsräume, zu betreten
- mit Gegenständen aller Art zu werfen
- Sammlungen ohne Genehmigungen durchzuführen (Beispiel 1. FC Köln, der seit Jahren genehmigt, dass die „Horde Karitativ“ Essensspenden für Kölner Pänz sammeln dürfen)
- Feuer zu machen, Feuerwerkskörper oder andere pyrotechnische Gegenstände abzubrennen
- bauliche Anlagen, Einrichtungen, Gebäude, Wege und Bäume zu bemalen, zu beschriften oder zu bekleben
- außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten und das Stadiongelande in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Sachen zu verunreinigen
- ohne Erlaubnis des Vorstandes, das Stadiongelande mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, Waren, Zeitungen, Zeitschriften und Eintrittskarten zu verkaufen sowie Werbematerial wie Warenproben und Prospekte zu verteilen
- Die Mitnahme von Fotokameras-/ Apparaten, sowie sonstigen Bild oder Tonaufnahmegeräten zum Zwecke der kommerziellen Nutzung
- Das Rauchen auf den Tribünen (Steh- und Sitzplatzbereiche)

8.1 Pyrotechnik

Der Einsatz von Pyrotechnik ist sowohl gemäß der Stadionordnung als auch aufgrund des Sicherheitsblattes verboten.

Das Verbot erfolgte, weil die Gefahr durch erhebliche Verletzungen sehr groß ist. Bengalos beispielsweise entwickeln während des Abbrands eine Temperatur von bis zu ca. 2500 Grad und können bei nicht sachgemäßer Verwendung zu schweren Verletzungen führen. Verbrennungen können schon ohne direkten Kontakt mit der Flamme entstehen.

Bengalos können nicht ohne Weiteres gelöscht werden. Nur durch eine Zange und einen Eimer mit **sehr trockenem** Sand ist das möglich. Befindet sich noch Restfeuchtigkeit in dem Sand, könnte die Flamme weiter brennen.

Rauchtöpfe sind noch gefährlicher, weil die freigesetzten Dämpfe mit Schwefel gesundheitsgefährdende Stoffe freisetzen, die, wenn sie eingeatmet werden, hoch giftig sind.

Die Täter*innen machen sich der gefährlichen Körperverletzung (KV) strafbar und können im schweren Fall mit 5 Monaten bis zu 10 Jahren bestraft werden. Das ist kein Kavaliersdelikt und hier könnte der Verein in die Haftung genommen werden, wenn z.B. eine Duldung vorangegangen ist.

Aus sportrechtlicher Sicht haftet also ein Verein für Vorkommnisse seiner Fans gemäß § 5 Abs. 8 RuVO/WDFV in Verbindung mit § 9a RuVO/DFB. Hierzu zählen ebenfalls Verstöße wegen Verwendung von Pyrotechnik. Die Strafe wird sich vorwiegend in Form einer Geldstrafe wieder finden, kann aber auch zu weiteren Maßnahmen, vgl. § 5 Abs. 2 RuVO/WDFV, führen. Sollte es in einem Fall zu einem Spielabbruch wegen Pyrotechnik kommen, ist das Spiel entsprechend zu werten, sodass auch hieraus weitere erhebliche Konsequenzen zu Lasten des Vereins drohen.

Des Weiteren können auch die Personen belangt werden, die die Pyros abbrennen, wenn dies ggf. schon eine Ordnungswidrigkeit oder eine Straftat darstellt.

Auch Personen, die eine Blockfahne festhalten, unter der Personen die Anzihsachen tauschen, können ggf. wegen Mittäter*innen-Schaft belangt werden.

Der SiBe arbeitet eng mit der Leitung des Ordnungsdienstes oder den ehrenamtlichen Ordnern*innen, dem Veranstalter der Feuerwehr, der Polizei und dem Ordnungsamt zusammen, ggf. auch mit den Eigentümer*innen der Anlage.

9. Sanitätsdienst

Der Sanitätsdienst ist für die bedarfsgerechte und leistungsfähige Sicherstellung von Erst-Hilfe-Maßnahmen und medizinische Betreuung zuständig. Bei Spielen mit einer entsprechend höheren Zahl an Zuschauer*innen sollte ein Krankentransportwagen (KTW) oder Sanitäter*in für die Erstversorgung vor Ort sein. Stimmen Sie die Anzahl der Sanitäter*innen mit der Feuerwehr oder dem Rettungsdienst ab.

10. Verkehrlenkung/Anreise/Parkplätze

Für die Verkehrlenkung ist es wichtig, dass die Zuschauer*innen wissen, wie sie zur Veranstaltung kommen und ob und wie die Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln möglich ist. Ggf. setzt die Polizei bei großem Fanaufkommen verkehrslenkende

Maßnahmen ein. Es sollten eine ausreichende Beschilderung und Freiräume zum Abstellen der Fahrzeuge für die Ordnungskräfte und den Rettungsdienst vorhanden sein.

Weiterhin sollten ausreichende Parkplätze für die Fans vorhanden sein und der Gastverein über die Lage der Parkplätze informiert werden, um Staus zu verhindern. Für höherklassige Teams, beispielsweise bei den Bitburger-Pokalspielen, sollten Parkflächen für die Gästebusse, das SR-Gespann und für andere VIPs aus dem Gastverein eingeräumt werden.

11. Beschallung/Lautsprecherdurchsagen

Falls vorhanden, sollten Lautsprecherdurchsagen bei Gefahren möglich sein, um die Besucher*innen zu warnen und/oder Anweisungen zu geben. Texte für die meisten Gefahrenlagen können bei mir als SiBe des FVM angefordert werden.

Wenn möglich, sollten Stadionsprecher*innen, insbesondere im Hinblick auf mögliche Gefahr- und Notfallsituationen, geschult und mit den angesprochenen Texten für die Lautsprecherdurchsagen ausgestattet sein.

[Hier](#) ist das Handbuch des DFB für Stadionsprecher*innen als Link und mit Texten für die Durchsagen aufrufbar.

12. Trennung von Zuschauer*innen

Bei Spielen mit Gefährdungspotential zwischen zwei Vereinen, insbesondere, wenn das Verhältnis der Fanszenen beider Vereine zueinander als rivalisierend zu bewerten ist, sollte eine Fantrennung vorgenommen werden, falls dies möglich ist.

Das kann auch bei unterklassigen Spielen der Fall sein. Dann sollten die Begegnungen der Fans, die Anordnung der Parkplätze und die Lage der Kassen und Zugänge ins Stadion möglichst auf ein Minimum reduziert werden.

13. Flucht- und Rettungswege

13.1 Fluchtwege/Fluchttore

Der Veranstalter muss Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass

a) alle öffentlichen Durchgänge, Korridore, Treppen, Türen, Tore, Rettungs- und Fluchtwege von jeglichen Hindernissen befreit sind, die einem reibungslosen Zuschauerfluss entgegenstehen könnten;

b) alle Ausgangstüren und -tore im Stadion und alle aus den Zuschauerbereichen in den Spielfeldbereich führenden Tore während der gesamten Zeit, in der sich die Zuschauer*innen im Stadion aufhalten, unverschlossen bleiben;

c) jeder dieser Durchgänge während der gesamten Zeit unter der Aufsicht je eines eigens dafür eingesetzten Ordner*in steht, der/die Missbräuche unterbindet und bei einer notfallmäßigen Evakuierung unverzüglich für freie Fluchtwege sorgt;

d) keiner dieser Durchgänge unter keinen Umständen mit einem Schlüssel abschließbar ist.

Die Fluchttore sollten auf der Sportstätte als solche gekennzeichnet sein, um den Zuschauer*innen bei Entfluchtung schnellstmöglich den Weg zu weisen. Der Verein als Veranstalter sollte prüfen, ob eine Beschilderung vorhanden ist.



13.2 Rettungswege

Für Einsatz- und Rettungsfahrzeuge müssen besondere Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen vorhanden sein. Von den Zufahrten und Aufstellflächen aus müssen die Eingänge des Stadions/der Sportstätte unmittelbar erreichbar sein. Für Einsatz- und Rettungsfahrzeuge muss mindestens eine Zufahrt zum Innenbereich vorhanden sein.

Rettungswege müssen ins Freie zu öffentlichen Verkehrsflächen führen. Zu den Rettungswegen von Stadien gehören insbesondere die frei zu haltenden Gänge und Stufengänge, die Ausgänge aus Versammlungsräumen, die notwendigen Flure und notwendigen Treppen, die Ausgänge ins Freie.

Alle Rettungswege müssen ständig freigehalten werden.

14. Kamera- und Videoüberwachung

Videoüberwachung stellt einen Eingriff in das Persönlichkeitsrecht der Besucher*innen dar und ist daher grundsätzlich unzulässig.

In der Präambel des DFB zum Leitfaden Videotechnik & Datenschutz im Stadion steht u.a.: *Der Einsatz von Videotechnik dient dem verbesserten Schutz jedes Einzelnen im Rahmen von Sport- und sonstigen Veranstaltungen in Fußballstadien. Moderne Videosysteme gewährleisten auf der einen Seite eine hochwertige, zielgenaue Verwendung von Videobildern, wodurch eine kritische flächendeckende Videoidentifizierung für die Zuschauer- und Betriebsbereiche nicht benötigt wird. Darüber hinaus ist eine Verbesserung der Sicherheitsabläufe, insbesondere im Bereich der Führung von Zuschauerströmen (Crowdmanagement), gewährleistet.*

Ich weise nur auf die Möglichkeit einer Videoüberwachung bei Spielen hin und verweise zu Infozwecken auf den einen [Link](#) des DFB.

15. Toiletten und sanitäre Einrichtungen

Grundsätzlich sollten ausreichend Toiletten vorhanden sein. Im Falle einer Fantrennung sollten die Toiletten ohne Überschreitung des zugewiesenen Bereichs erreicht werden können. Auch könnten Unisex-Toiletten für alle Geschlechter, somit auch für Divers-Geschlechtliche, bereitgestellt werden. Bei einer bestimmten Anzahl von Zuschauer*innen sollten ergänzend Dixi-Toiletten aufgestellt werden. Darüber hinaus sollte auch der Aspekt der Barrierefreiheit bei den Toiletten sichergestellt sein.

Insbesondere ergibt sich die Problematik bei den Bitburger-Pokalspielen, wenn unterklassige Teams gegen höherklassige Teams spielen und plötzlich statt der sonst zehn Zuschauer*innen, mehr als 1000 erwartet werden und nun zusätzlich Toiletten aufgestellt werden müssen.

16. Getränke- und Verpflegungsstände

Auch hier empfehle ich für den Fall, dass beispielsweise eine Fantrennung beabsichtigt ist, zusätzlich für Getränke- und Verpflegungsstände zu sorgen, um zu verhindern, dass sich die Fans begegnen. Zudem sind die Fans zufrieden, wenn eine ausreichende Versorgung gewährleistet wurde.

Achten Sie darauf, dass Getränke weder in Flaschen noch in Gläsern ausgeschenkt werden, sondern dafür ausnahmslos Einweg- oder Mehrwegbecher verwendet werden. Aus Nachhaltigkeitsgründen sollten Mehrwegbecher verwendet werden. Bei Spielen mit einem erhöhten Sicherheitsaufkommen sollten Sie den Ausschank alkoholischer Getränke bzw. von Light-Bier prüfen.

17. Kommunikation vor und nach der Veranstaltung

Es sollte bei einer entsprechenden Anzahl von Zuschauer*innen und einem Sicherheitskonzept ein Kommunikationsplan vorhanden sein, aus dem der Verantwortliche für den Veranstalter mit Tel. Nr., die Ordnungsdienstleitung, die polizeiliche Leitung, der/die Stadionsprecher*in, die Feuerwehr usw. hervorgehen.

Eine Stunde vor dem Spiel kann ein Kurvengespräch mit den Sicherheitsbeteiligten stattfinden, um Details abzusprechen und ggf. noch Maßnahmen zur Sicherheit bis zum Spielbeginn zu treffen.

In der Halbzeit sollte dann ein zweites Kurvengespräch mit dem besagten Personenkreis stattfinden, um Absprachen zu treffen.

Die Örtlichkeiten der Kurvengespräche sollten vorher festgelegt werden (z.B. Vereinsheim usw.).

18. Haus- und Stadionverbote

18.1. Hausverbote

Als Hausrechtsinhaber kann der Verein gegen Besucher*innen ein Hausverbot aussprechen, wenn er dies bei Störungen für erforderlich hält. Ein Hausverbot sollte in einem angemessenen Verhältnis zum Grad der Störung stehen. Ein Hausverbot kann zwischen dem Ausschluss von der Veranstaltung am einzelnen Spieltag und dem Ausschluss für weitere Heimspiele des Vereins variieren. Ein Hausverbot für weitere Veranstaltungen des Vereins muss den davon betroffenen Personen in geeigneter Form (schriftlich) mitgeteilt und zur Kenntnis gebracht werden (entweder Einschreiben mit Rückschein oder Einwurfeinschreiben). Vor allem muss eine entsprechende Begründung für das Hausverbot mitgeteilt werden, aus der auch möglicherweise eigene Ermittlungen hervorgehen. Die betroffenen Personen können Rechtsmittel gegen das Hausverbot einlegen. Daher sollte es rechtzeitig vor dem Spiel ausgesprochen werden. Verstoßen davon betroffene gegen ein Hausverbot und betreten den Veranstaltungsraum, begehen sie einen Hausfriedensbruch und der Verein kann sie des Stadions verweisen, die Polizei alarmieren und dies zur Anzeige bringen. Hierzu ist ein Strafantrag notwendig.

18.2 Stadionverbote

Ein Stadionverbot untersagt der betreffenden Person den Aufenthalt im Stadion und dessen Umfeld. Das Stadionverbot ist eine präventive Maßnahme zur Gefahrenabwehr, um die Sicherheit von Veranstaltungen und deren Besucher*innen zu gewährleisten.

Ein Stadionverbot/bundesweites Stadionverbot gilt nur in der 1. und 2. Bundesliga, sowie der 3. Liga und den Regionalligen.

Falls Sie von einem Stadionverbot einer Person Kenntnis erlangen und diese Person als Fan einem Verein aus der 4. Liga oder höher, zugehörig ist und Ihr Verein beispielsweise bei einem Pokalspiel, gegen diesen Verein spielt, so haben Sie die Möglichkeit, aus gefahrenabwehrenden Gründen ein Hausverbot auszusprechen. Das Hausverbot muss begründet sein und möglichst per Postzustellungsurkunde der betroffenen Person zugestellt werden. Die Person kann gegen die Maßnahme Widerspruch einlegen und anwaltliche Hilfe in Anspruch nehmen, so dass die Maßnahme frühzeitig vor dem Spiel erfolgen sollte.

Hinweise zum schnellen Überblick zum Thema Stadionverbote finden Sie [hier](#).

19. Versicherung

Vereine haften grundsätzlich für Personen- und Sachschäden, die während einer Vereinsveranstaltung eintreten. Dabei können die Schadensersatzansprüche das Vereinsvermögen übersteigen. Eine Veranstalter-Haftpflichtversicherung deckt alle Sach-Personen- und Vermögensfolgeschäden im Veranstaltungszeitraum ab. Darüber hinaus ist eine Rechtsschutzversicherung und D&O-Versicherung (Vermögensschadenhaftpflichtversicherung) für den Vorstand nach § 26 BGB empfehlenswert.

Mit einer solchen Versicherung lässt sich das Haftungsrisiko minimieren.

Daher empfehle ich eine solche Versicherung.

Anmerkung

Ich hoffe, dass ich Ihnen einige Hinweise geben konnte, die Sie für ihren Alltag im Verein gebrauchen können. Mir ist bewusst, dass die Informationen sehr umfangreich sind, aber Sie haben die Möglichkeit zu selektieren und sich die für Ihren Verein notwendigen Informationen rauszusuchen.

Wenn Sie Fragen haben, Anmerkungen, oder aber Ergänzungen zu dem Konzept, dann würde ich mich über eine Nachricht freuen. Sie können mich unter der Mailadresse thomas.wicht@fvm.de erreichen oder rufen Sie mich unter der Tel. Nr. 0172-2430005 an.

Ihr

Thomas Wicht

Sicherheitsbeauftragter

Fußball-Verband Mittelrhein